

**Themenübersicht:**

- MdB Burkhard Lischka: Neues Betreuungsrecht kommt
- 90. Konferenz der Landesminister für Arbeit und Soziales
- Kasseler Forum will Eckpunkte einer Betreuungsreform bearbeiten
- BdB-Qualitätsbeirat: Betreuungsvereine im Fokus
- Persönliches Budget im Saarland
- Umsatzsteuer (1): Müssen Rechnungen korrigiert werden?
- Umsatzsteuer (2): Besteuerung der Rückzahlung
- BdB-Jahrestagung und Delegiertenversammlung 2014
- Termine

**MdB Burkhard Lischka: Neues Betreuungsrecht kommt**

Die große Koalition wird das Betreuungsrecht weiterentwickeln. Das unterstrich der rechtspolitische Sprecher der SPD im Bundestag Burkhard Lischka im Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen in Berlin. Lischka betonte die Verbindlichkeit des Koalitionsvertrages, in dem es heißt: „Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken.“

Im laufenden Jahr sollen zunächst das geltende Betreuungsrecht sowie die Praxis überprüft und Fakten gesammelt werden, so der SPD-Politiker. Im Mittelpunkt stünden dabei die Themen Qualitätssicherung und Professionalisierung: „Wir alle werden immer älter, viele von uns sind allein und auf Betreuer/innen angewiesen. Immer mehr Menschen brauchen professionelle Unterstützung, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Sie alle haben einen Anspruch auf Betreuer/innen, die ihr Handwerk verstehen. Das muss sich im neuen Betreuungsrecht spiegeln“, betont der Rechtspolitiker. Lischka versteht das neue Betreuungsrecht als aktiven Beitrag zum Verbraucherschutz. „Dazu zählt auch die Einführung von gesetzlichen Zulassungskriterien zum Beruf“, so Lischka.

Burkhard Lischka ermutigte den BdB, mit seinen Konzepten weiter vorstellig zu werden. Der Politiker will den Verband darin unterstützen, dass dieser im parlamentarischen Verfahren gehört wird.

## 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)

Am 27. bis 28. November 2013 trafen sich die Arbeits- und Sozialminister/innen bzw. -senator/innen in Magdeburg zu ihrer jährlichen Tagung. Mitte Dezember wurden die Ergebnisse der Zusammenkunft veröffentlicht: dazu gehörten mehrere Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Pflege, u.a. fordert die ASMK, einen erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff einzuführen, der die besonderen Bedarfe von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz angemessen berücksichtigt, und Pflegeeinrichtungen vor Investoren zu schützen, die im Interesse der Gewinnerzielung die Möglichkeiten einer guten Pflege gefährden. Für die Eingliederungshilfe fordern die Arbeits- und Sozialminister/innen insbesondere die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes und die Weiterentwicklung des SGB IX, u.a. mit folgenden Zielsetzungen: personenzentrierte Bedarfsermittlung, trägerübergreifende Planung und Koordination von Hilfen aus einer Hand, Weiterentwicklung von Beratungsangeboten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, Auflösung praktischer Umsetzungsdefizite bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets.

Für das angestrebte Bundesleistungsgesetz (siehe hierzu auch den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung) hat eine Länderarbeitsgruppe im Auftrag der Arbeits- und Sozialminister/innen eine Konzeption erarbeitet und ausformuliert, die mit dem [Ergebnisprotokoll](#) zur 90. ASMK veröffentlicht wurde. Sie sollte zwei zentralen Vorgaben gerecht werden: (1.) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und (2.) Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe auf kommunaler Ebene, damit sie die Anforderungen des EU-Fiskalpaktes (Reduzierung von Schulden und Ausgaben) erfüllen können. Die Entlastung der Kommunen soll durch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen (u.a. durch Einführung eines Bundesteilhabegeldes). Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK) müsse sich an folgenden Grundsätzen orientieren: Chancengleichheit für Kinder mit Behinderungen (Artikel 7), Recht auf unabhängige Lebensführung (Artikel 19), Achtung der Privatsphäre (Artikel 22), die Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23) und gleiches Recht auf Arbeit (Artikel 27). Bemerkenswert an dieser Auflistung relevanter Normen ist die Missachtung des Artikels 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht). Dabei wäre der gesicherte Zugang zu einer unterstützten Entscheidungsfindung, der in Artikel 12 normiert ist, für viele Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen unverzichtbar, um ihr Menschenrecht auf eine selbstbestimmte Lebensführung realisieren zu können.

Ohnehin sollte das Bekenntnis zur UN-BRK – das in der Sozialpolitik mittlerweile zum guten Ton gehört – nicht über gegenläufige Tendenzen hinwegtäuschen: steigender Kostendruck, das Misstrauen des Staates gegenüber seinen Bürgern, die Beharrungskräfte des alten Fürsorgesystems sowie die damit verbundenen Interessen und Haltungen widerstreben einer Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben. Immerhin hat die Länderarbeitsgruppe in ihrem Bericht zum Bundesleistungsgesetz die Grenzen einer menschenrechtsorientierten

Behindertenpolitik benannt – und schafft damit eine gewisse Klarheit in Bezug auf die zu erwartenden Änderungen: Der Staat könne den Anspruch auf eine Sozialleistung „nicht schrankenlos verwirklichen“, schließlich müsse der Träger der Eingliederungshilfe das „Gebot der Wirtschaftlichkeit“ beachten, es bedürfe daher „einer Regelung zur Abwägung zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten und der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Leistung“.

### **Kasseler Forum will Eckpunkte einer Betreuungsreform erarbeiten**

Die im Kasseler Forum zusammenarbeitenden Verbände des Betreuungswesens (BGT, BVfB, BuKo und BdB) wollen bis zur Jahresmitte ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Reform der Betreuung erarbeiten. Das ist das Ergebnis eines Fachgesprächs, das am 12.12.2013 in Frankfurt stattfand. Zu diesem Fachgespräch hatte das Kasseler Forum mit dem Sozialrechtler und Consultant Dr. Bernd Schulte und dem Geschäftsführer der Aktion Psychisch Kranke, Jörg Holke, zwei Experten eingeladen, die zu verschiedenen Aspekten einer Reform des Betreuungsrechts Stellung nahmen. Sehr deutlich wurde erneut die Notwendigkeit eines der rechtlichen Betreuung vorgelagerten Systems der Unterstützung auf sozialrechtlicher Grundlage, eine Forderung, die das Kasseler Forum bereits zuvor in einem Schreiben an die die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Zusammenhang mit einer Reform der Eingliederungshilfe ausgesprochen hatte.

### **BdB-Qualitätsbeirat: Betreuungsvereine im Fokus**

Am 13. Dezember tagte der Qualitätsbeirat des BdB in Kassel. Im Mittelpunkt der Sitzung stand das Thema „Betreuungsvereine“. In seinem Eingangsvortrag informierte der stellvertretende BdB-Vorsitzende Hennes Göers über die allgemeine Rechtsgrundlage zur Finanzierung und Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine. Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft „Betreuungsvereine“ hat das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eine Befragung unter den 170 Betreuungsvereinen im BdB durchgeführt. Betrachtet wurden u.a. das lokale Umfeld der befragten Betreuungsvereine, die Organisations- und Personalstruktur, die wirtschaftliche Situation sowie die allgemeine Situation der Betreuungsvereine. Deutlich wurde die zum Teil dramatische wirtschaftliche Situation der Betreuungsvereine. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse wird in der nächsten Ausgabe der *BdBAspekte* veröffentlicht (März 2014). Prof. Dr. Reiner Adler (FH Jena) stellte in seinem sich anschließenden Vortrag eine agenturtheoretische Analyse des Zulassungsverfahrens vor. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, wie groß die regionalen Unterschiede in der fachlichen Betreuerqualifikation sind. Weitere Vorträge betrafen das Thema „Materielle Interessenvertretung“ (Klaus Förter-Vondey) sowie „Aktuelle Entwicklungen in der Betreuungspraxis“ (Dr. Harald Freter).

Der Qualitätsbeirat trifft sich am 17. Mai 2014 zu seiner nächsten Sitzung.

## Persönliches Budget im Saarland

Der überörtliche Sozialhilfeträger im Saarland (Landesamt für Soziales) hat Budgetnehmer/innen und Leistungserbringer, die mit dem Persönlichen Budget arbeiten, ein mehrseitiges Informationsschreiben zugeschickt. Das Saarland zähle zu den bundesweit führenden Ländern bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets, ist eingangs zu lesen. Mit der tatkräftigen Umsetzung des Budgets wolle man die Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsautonomie behinderter Menschen fördern – unabhängig von der Art oder Schwere der jeweiligen Behinderung. Dem einleitenden Abschnitt mit der Überschrift „Für mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit“ folgen Informationen über das Antragsverfahren, die Bedarfsfeststellung, die budgetfähigen Leistungen, die Zielvereinbarung und die Verpreislichung des Budgets – u.a. ergänzt durch Formulare zur Antragstellung und zum Tätigkeitsnachweis für eingesetzte Fachkräfte und Helfer.

Beachtlich sind die Angaben zur Verpreislichung. Ab 1. Januar 2014 berechnet der saarländische Sozialhilfeträger das individuelle Budget auf folgender Grundlage: Eine Fachkraftstunde wird mit 34,39 Euro (Hochschulabsolvent) bzw. mit 31,48 Euro (gelernte Fachkraft) angesetzt. Für Helferstunden muss die leistungsberechtigte Person mit einem Budget von 21,37 auskommen. Damit seien dann auch alle indirekten Leistungen einschließlich Fahrtkosten abgegolten. Zum Vergleich: Die saarländische Leistungs- und Entgeltkommission gem. § 78 b SGB VIII berechnet für eine Fachleistungsstunde im Betreuten Wohnen 41,02 Euro.

Mit den neuen Einstufungen, die seit dem 1. Januar 2014 gelten, wird das Persönliche Budget gegenüber herkömmlichen Sachleistungen deutlich benachteiligt – damit konterkariert das Landesamt seine Bekenntnisse zur Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit und das Lob der eigenen Führungsrolle bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets. Mit den für 2014 festgelegten Stundensätzen für die Leistungserbringung dürften Budgetnehmer /innen Probleme bekommen, geeignete Fachkräfte einzukaufen. Dienstleister im Rahmen des Persönlichen Budgets hätten deutlich weniger Spielraum bei der Rekrutierung von Personal als die klassischen Leistungserbringer. Dabei sind laut Landesamt „möglicherweise notwendige Aufwendungen für Beratung und Unterstützung (sog. Budgetassistenz) schon einbezogen“. Das heißt: Von der Stundenpauschale im Umfang von 34,39 Euro für eine akademische Fachkraft (z.B. Diplompsychologin) im Rahmen der Leistungserbringung müssen nicht nur die Fahrtkosten und sonstige Verwaltungskosten abgezogen werden, sondern darüber hinaus die Finanzierung der erforderlichen Beratung leistungsberechtigter Personen. Damit baut der saarländische Sozialhilfeträger unüberwindbare Barrieren für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder psychosozialen Problemen auf, die zur Realisierung ihrer Wunsch- und Wahlfreiheit auf intensive Beratungsprozesse im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung angewiesen sind. Das ist ein deutlicher Verstoß gegen die Allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention (Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und die Achtung der individuellen Autonomie,

einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen), eine Missachtung der in Artikel 12 Absatz 3 benannten Verpflichtung, den Zugang zu einer Unterstützung bei der Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit sicher zu stellen sowie der in Artikel 19 normierten gleichen Wahlmöglichkeiten aller Menschen mit Behinderungen.

Das Informationsschreiben des Landesamtes ist online verfügbar:

[http://www.saarland.de/dokumente/dienststelle\\_LAS/Persoelijke\\_Budget\\_im\\_Saarland\\_Infoblatt.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_LAS/Persoelijke_Budget_im_Saarland_Infoblatt.pdf)

## **Umsatzsteuer (1): Müssen Vergütungsanträge korrigiert werden?**

Soweit wir das aufgrund der bei uns eingehenden Berichte beurteilen können gibt es nach dem Rundschreiben des BMF und der Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt nur wenige Probleme hinsichtlich der Rückzahlung der in der Vergangenheit an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer. Eine Frage taucht aber häufig auf: Müssen vor der Erstattung der Umsatzsteuer Vergütungsanträge korrigiert werden? Eine eventuelle Berichtigungspflicht betrifft allenfalls „Rechnungen“, die auf Zahlungen direkt von dem Klienten selbst gerichtet waren, Anträge auf Zahlung aus der Staatskasse sind nicht betroffen. Das ergibt sich schon direkt aus dem Rundschreiben des BMF vom 22. November 2013, dass Sie z.B. von unserer Internetseite (<http://bdb-ev.de>) (dort gleich von der Startseite) herunterladen können.

Es ist ohnehin unklar, was das BMF mit seiner Vorgabe erreichen will und was genau mit einer „Rechnung“ gemeint ist. Zweck der "Rechnungs"-Korrektur kann es ja nur sein, dass der Rechnungsempfänger keinen unberechtigten Vorsteuerabzug mit einer solchen "falschen Rechnung" vornehmen kann. Es ist sowieso kaum vorstellbar, dass ein Klient die Betreuungskosten von eigenen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in Abzug bringen kann. Allenfalls kann es ganz vereinzelte Fälle geben, in denen der Klient eine eigene Firma hatte und es zu den Aufgaben des Betreuers gehörte, im Rahmen der Vermögenssorge auch Angelegenheiten dieser Firma zu regeln und die Kosten der Betreuung deshalb teilweise als Betriebskosten berücksichtigt worden sind. Und vor allem erhält ein Klient vom Betreuer im Regelfall keine Rechnung, sondern er erhält lediglich den Vergütungsbeschluss des Betreuungsgerichts. Es dürfte also darauf ankommen, was in diesem Beschluss stand. Und falls das Gericht tatsächlich etwas über enthaltene Umsatzsteuer in den Beschluss aufgenommen hat, wäre das zwar nun falsch, den Beschluss könnte aber nur das Gericht selbst korrigieren, ein Betreuer kann keine Gerichtsbeschlüsse ändern.

Wenn man es genau nimmt, können deshalb nur Fälle betroffen sein, in denen ein Betreuer nach Erhalt des Beschlusses noch eine zusätzliche Rechnung an den Klienten oder dessen Erben geschickt hat (z.B. weil er die Vermögenssorge nicht innehatte). Berichten nach haben mehrere Finanzämter eine entsprechende Begründung ("es gibt keine Rechnungen") bereits akzeptiert und eine Rückzahlung der Umsatzsteuer dann nicht mehr von dem Nachweis einer Rechnungskorrektur abhängig gemacht. Wer tatsächlich zusätzlich zum

Vergütungsantrag Rechnungen verschickt hat, muss wohl jedem Betreuten einen Brief schicken, in dem steht, dass in den Rechnungsbeträgen doch keine Umsatzsteuer enthalten war. Dazu müsste dann eine Auflistung erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Rechnungen (Datum, Betrag, Rechnungsnummer) das betrifft.

## **Umsatzsteuer (2): Besteuerung der Rückzahlung**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht in einem früheren Schreiben davon aus, dass die Rückzahlung – jedenfalls im Fall der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung – als Betriebseinnahme zum Zeitpunkt des Zuflusses anzusehen und dementsprechend bei der Einkommenssteuer zu berücksichtigen ist. Wegen der Steuerprogression kann sich das im Vergleich zu der Besteuerung, die stattgefunden hätte, wenn die Umsatzsteuer gar nicht erst gezahlt worden wäre, ungünstig auswirken. Eine Möglichkeit, dies zu vermeiden, wäre die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG – danach werden „außerordentliche Einkünfte“ nach etwas geänderten Grundsätzen besteuert, die die Auswirkungen der Progression abmildern. Das BMF schließt die Anwendung dieser Vorschrift auf Steuerrückzahlungen aus. Allerdings ist zu dieser Frage ein Verfahren vor dem BFH anhängig (Az: III R 5/12). Wer möchte, könnte gegen die Nichtanwendung des § 34 EStG auf die Rückzahlung deshalb wieder Einspruch einlegen und beantragen, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des BFH in dem o.g. Verfahren ruhend gestellt wird. Vorher sollte aber jeder für sich durchrechnen oder von seinem Steuerberater durchrechnen lassen, ob die mögliche Steuerersparnis und der mit einem solchen Verfahren verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Finanziell ist die Anwendung vor allem interessant, wenn ein eher geringes Jahreseinkommen und eine hohe Rückzahlung zusammentreffen.

## **BdB-Jahrestagung und Delegiertenversammlung 2014**

Die Jahrestagung 2014 findet vom 27. bis 29. März in Berlin statt. Das Motto der dreitägigen Veranstaltung lautet: 20 Jahre BdB: 20 Jahre Kampf für unseren Beruf und bessere Arbeitsbedingungen. Der BdB hat dazu zahlreiche hochkarätige und interessante Gäste ins Scandic Hotel am Potsdamer Platz eingeladen. Das Programm sowie ausführliche Exposés zu Arbeitsgruppen und Foren finden Sie im [Internet](#). Anmeldungen sind ebenfalls online möglich.

Auch die diesjährige Delegiertenversammlung des BdB findet im Rahmen der Jahrestagung 2014 in Berlin statt. Auf der Tagesordnung stehen u.a. ein Leitantrag des Vorstands, Satzungsänderungsanträge, Anträge aus den Ländern sowie die Wahl der Schiedskommission. Die Versammlung beginnt am Freitag, 28. März, um 15 Uhr im Hotel Scandic Berlin Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin im Saal Aurora borealis. Nicht-Delegierte dürfen selbstverständlich teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## Termine

24.01.2014	Mitgliederversammlung der LG Bayern in München
29.01.2014	Mitgliederversammlung der LG Thüringen in Weimar
30./31.01.2014	BdB-Länderrat in Hamburg
06.02.2014	Mitgliederversammlung der LG Sachsen in Dresden
07.02.2014	Mitgliederversammlung der LG Schleswig-Holstein in Rendsburg
15.02.2014	Mitgliederversammlung der LG Baden-Württemberg in Ostfildern
19.02.2014	Mitgliederversammlung der LG Brandenburg in Neuruppin